



Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gl	Grundfläche	Zw. d. baulichen Nutzung
AA	Altenheim, Altersheim	Wohngebiet
...	...	...
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen
...	...	...

Bestandsangaben

...	...	...
...	...	...
...	...	...

Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 17 (Hoisten) der Gemeinde Neukirchen

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 6.01.1972 Es gilt die BauNVO 1968

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen:

- 1.) § 9 BBauG v. 23.06.1960
- 2.) § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.1960
- 3.) §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW v. 28.10.1952
- 4.) §§ 8, 17-20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 26.06.1962
- 5.) § 103 d. Bauordnung f.d. Land NRW v. 23.06.1962

§ 1

Nebenanlagen

Vor den Baugrenzen an der Neusser-Straße (K 31) projekt. Straße „A“ und „B“ sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) der BauNutzVO nicht zulässig.

§ 2

Außenanlagen

a.) Die nicht überbaubaren Flächen sind in einer Mindestbreite von 10m stark konzentriert mit mittel- und hochstämmigen Bäumen, die durch Buschwerk zu ergänzen sind, einzugrünen. Alle Arten von bodenständigen, hierzulande gut gedeihenden Baumfamilien sind zugelassen, mit Ausnahme von Pappeln. Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die südlich gelegenen Wohngebiete vor Immissionen zu schützen.

b.) Die Flächen vor der vorderen Bauflucht im GE-Gebiet entlang der Straßen können bis zu 1/3 für Ein- und Ausfahrten genutzt werden. Die verbleibenden Flächen sind sinngemäß wie in § 2 (a) dieser Satzung einzugrünen.

Es gilt die BauNutzVO 1968 (BauNutzVO 1968)

GEMEINDE NEUKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „HOISTEN“

1. Ausfertigung

KREIS GREVENBROICH
GEMARKUNG NEUKIRCHENFLUR 3

17 NK

ANGEFERTIGT:
GREVENBROICH, DEN 15. 1. 1969
DER OBERKREISDIREKTOR
VERMESSUNGSAMT
I.A.
[Signature]
Kreisvermessungsbeauftragter

GEMÄSS § 12 BBauG IST FÜR DEN BEB.-PLAN NR. 17/1 DIE GENEHMIGUNG DES REG.-PRÄSIDENTEN VOM 20.3.1978 AM 20.11.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
NEUSS, DEN 11.1.83
DER OBERBÜRGERMEISTER
[Signature]

Beauftragt gemäß Beschl. d. Rat. v. 4.10.71 Nr. 39, 3-12.23

Geändert gemäß Beschl. d. Rates vom 10.3.70
Der Bürgermeister
[Signature]
Beauftragt gemäß Beschl. d. Rat. v. 4.10.71 Nr. 39, 3-12.23



Grevenbroich 15. Jan. 1969

Landkreis Grevenbroich
Der Kreisvermessungsbeauftragte

29. Jan. 1969

Der Kreisvermessungsbeauftragte



Kreisvermessungsbeauftragter

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETER



4.10.71

6. JAN. 1972

14. JAN. 1972

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 17 (Hoisten) der Gemeinde Neukirchen

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 06.01.1972 Es gilt die BauNVO 1968

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen:

- 1.) § 9 BBauG v. 23.06.1960
- 2.) § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.1960
- 3.) §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW v. 28.10. 1952
- 4.) §§ 8, 17- 20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 26.06.1962
- 5.) § 103 d. Bauordnung f.d. Land NRW v. 23.06.1962

§1

Nebenanlagen

Vor den Baugrenzen an der Neusser-Straße (K 31) projekt. Straße „A“ und „B“ sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) der BauNutzVO nicht zulässig.

§2

Außenanlagen

- a.) Die nicht überbaubaren Flächen sind in einer Mindestbreite von 10m stark konzentriert mit mittel-hochstämmigen Bäumen, die durch Buschwerk zu ergänzen sind, einzugrünen. Alle Arten von bodenständigen, hierzulande gut gedeihenden Baumfamilien sind zugelassen, mit Ausnahme von Pappeln. Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die südlich gelegenen Wohngebiete vor Immissionen zu schützen.
- b.) Die Flächen vor der vorderen Bauflucht im GE-Gebiet entlang der Straßen können bis zu 1/3 für Ein- und Ausfahrten genutzt werden.
Die verbleibenden Flächen sind sinngemäß wie in § 2 (a) dieser Satzung einzugrünen.